

10. September 1941.

Hierdurch bitte ich zu erheben um möglichst baldige Einweisung der ^{535/41 St/H} Ihnen zutreffend kbargenommen Besprechung des Buches von Buch und v. Bahrfeldt: „Die Münzen der Stadt Hildesheim“, da der Verlag die Belegstücke bereits angenommen hat.

Herrn

Professor Dr. Suble

Staatliches Münzkabinett

Berlin C.2

Kaiser Friedrich Museum

Sehr geehrter Herr Professor!

Hierbei sende ich Ihnen der Einfachheit halber den das gewünschte Diplom enthaltenden Druckbogen zu. Rücksendung ist nicht erforderlich.

Karl der Große hat in seinem Kaisertitel nebenbei auch den Königstitel geführt (...imperator ...qui ~~et~~ ...rex Francorum et Langobardorum). Seitdem kommt das nicht mehr vor. Allerdings pflegen ^{die Könige} die zum Kaisertum gelangten Könige in den Datierungszeilen ihrer Urkunden sowohl nach den Jahren ihrer Königs- wie ihrer Kaiserherrschaft zu zählen, z.B. anno Chunradi secundi regnantis (im Diplom Konrads II. 163 regis) VII, imperii autem IV. Seit Heinrich III. lautet diese Formel sehr häufig: anno Heinrichi tertii regis imperatoris II. So auch noch oft unter Lothar III.; unter Friedrich I. ^{signum ~~imperatoris~~ ~~Königs~~} scheint das ^{abgekommen} abgekommen, ich habe aber keine Übersicht. Unter Heinrich III. kommt diese Bezugnahme sogar in der Unterschriftszeile vor: Signum Heinrichi tertii regis invictissimi, secundi autem Romanorum imperatoris augusti, was aber nur besagen soll, daß Heinrich der dritte als König, der zweite als Kaiser sei. Sachlich steht dahinter, daß staatsrechtlich das Königtum im Kaisertum nicht aufgegangen ist, sondern theoretisch neben ihm bestehen bleibt. Ich halte aber für ausgeschlossen, daß man im Hochmittelalter einen gekrönten Kaiser amtlich noch als König, obendrein gar allein als solchen bezeichnet hätte.

Mit verbindlichen Grüßen

Heil Hitler!

Ihr